

# RS OGH 1997/3/26 9ObA2/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1997

## Norm

AngG §11 Abs3

## Rechtssatz

Diese Bestimmung unterscheidet zwei Fälle, in denen das Verhalten des Dienstgebers bei indirekten, bereits abgeschlossenen Verkaufsgeschäften dem Angestellten unter gewissen Voraussetzungen nicht schaden soll: 1. Der Dienstgeber unterläßt die Ausführung des Geschäftes, 2. die Zahlung des Dritten bleibt - infolge lässigen Verhaltens des Dienstgebers - ganz oder teilweise aus. Dies gilt auch dann, wenn sich der Provisionsanspruch auf Vertrag stützt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 2/97b  
Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 2/97b

## Schlagworte

SW: Provision

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107184

## Dokumentnummer

JJR\_19970326\_OGH0002\_009OBA00002\_97B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)